LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21421**

16.09.2026

Entschließungsantrag

der Fraktion der AfD

Gute Jahre für schlechte Jahre nutzen – landwirtschaftliche Eigenvorsorge durch eine steuerfreie Risikoausgleichsrücklage mit verbindlichen Regeln stärken!

zu dem Antrag „**Landwirtschaft krisenfest machen – steuerfreie Risikoausgleichsrücklage für mehr Eigenverantwortung und Resilienz ermöglichen**“

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/21216

I. Ausgangslage

Die Landwirtschaft ist eine „Werkbank unter freiem Himmel“ – so beschreibt es ein Leitfaden zum landwirtschaftlichen Risikomanagement.[1] Die landwirtschaftliche Produktion ist seit jeher den Schwankungen von Wetter und Klima ausgesetzt. Hinzu kommen Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten und weitere betriebliche Risiken. Heute treten verstärkt Marktrisiken hinzu: Schwankende Preise auf Absatz- und Beschaffungsmärkten können landwirtschaftliche Einkommen erheblich verändern. Niedrige Erzeugerpreise bei gleichzeitig hohen Kosten können Betriebe schnell an die Grenzen ihrer Liquidität bringen.[2]

Gute Ernten garantieren deshalb keine guten Preise, und hohe Preise garantieren keine guten Ernten. Gerade unter solchen Bedingungen gehört Vorsorge zum verantwortlichen unternehmerischen Handeln. Gute Wirtschaftsjahre müssen genutzt werden können, um schlechte Jahre aus eigener Kraft zu überstehen. Das betriebliche Risikomanagement kennt dafür unterschiedliche Instrumente: Risiken können selbst getragen, vermindert, vermieden oder auf Dritte übertragen werden. Versicherungen decken bestimmte Produktionsrisiken ab. Wetterderivate können bestimmte Witterungsrisiken indexbasiert absichern. Liefer- und Terminkontrakte können Preisrisiken begrenzen.[3]

Nicht jedes Risiko lässt sich jedoch sinnvoll versichern oder übertragen. Deshalb gehört auch die Verbesserung der eigenen Risikotragfähigkeit durch Reserven zum betrieblichen Risikomanagement. Hier setzt die steuerfreie Risikoausgleichsrücklage an. Betriebe sollen in wirtschaftlich erfolgreichen Jahren Reserven bilden können. Diese stehen bei

[1] Mechthild Frentrup et al., Risikomanagement in der Landwirtschaft. Leitfaden für Landwirte: So behalten Sie die Risiken im Griff, Landwirtschaftliche Rentenbank / Edmund Rehwinkel-Stiftung, 2010, S. 6, https://cms.rentenbank.de/export/sites/rentenbank/dokumente/Nachdruck_LeitfadenRisikomanagement_23112011_final.pdf, abgerufen am 15.9.2026.
[2] Ebd., S. 6f.
[3] Ebd., S. 14ff.

Datum des Originals: 16.09.2026/Ausgegeben: 16.09.2026

außergewöhnlichen Ertrags- und Gewinnrückgängen zur Verfügung. So können Liquidität und betriebliche Handlungsfähigkeit erhalten werden. Eine solche Rücklage stärkt die Eigenvorsorge. Sie kann zugleich die Abhängigkeit von nachträglichen staatlichen Krisenhilfen vermindern. Ein AfD-Antrag auf Bundesebene hebt darüber hinaus auf die Glättung der Steuerbelastung und die Vermeidung von Progressionsnachteilen ab.[4]

Auch der Antrag der FDP-Fraktion in Drucksache 18/21216 greift den richtigen Grundgedanken auf. Darin wird eine steuerliche Eigenvorsorge statt neuer dauerhafter Hilfsprogramme gefordert. Es wird eine unbürokratische Ausgestaltung, die Berücksichtigung kleiner und mittlerer Familienbetriebe sowie eine mehrjährige Glättung außergewöhnlicher Einkommensschwankungen gefordert.[5] Gerade diese Fragen sind entscheidend. Eine steuerbegünstigte Rücklage muss einfach genug für die betriebliche Praxis sein. Sie muss zugleich verbindlich genug bleiben, um tatsächlich der Krisenvorsorge zu dienen. Auch das Thünen-Institut hebt diesen Zielkonflikt hervor:[6] Eine steuerliche Förderung sollte an eine tatsächliche Rücklagenbildung gebunden werden. Klare Regeln für Bildung und Auflösung sind erforderlich. Die Begünstigung muss zudem auf entsprechende landwirtschaftliche Risiken begrenzt bleiben. Bei zu wenig restriktiven Modellen droht eine zweckungebundene Steuererleichterung ohne entsprechende Verbesserung der Krisenliquidität. Dabei dürfen die Grenzen des Instruments nicht verschwiegen werden: Von steuerlichen Vorteilen können erfolgreiche Betriebe mit freien Finanzmitteln stärker profitieren. Bei einkommensschwächeren Betrieben kann der Anreiz zur zusätzlichen Reservenbildung dagegen gering bleiben.

Die Risikoausgleichsrücklage ist deshalb kein Allheilmittel, sondern ein Baustein des betrieblichen Risikomanagements. Gerade darin liegt ihre Stärke. Risikomanagement ist betriebsindividuell. Der Staat sollte deshalb nicht ein einziges Vorsorgeinstrument vorgeben, sondern einen verlässlichen Rahmen schaffen, innerhalb dessen landwirtschaftliche Unternehmer selbst vorsorgen können. Der erwähnte AfD-Antrag auf Bundesebene formuliert dafür konkrete Eckpunkte: Vorgesehen sind höchstens 500.000 Euro Rücklage, gewinnbezogene Zuführungsgrenzen und klar bestimmte Risikotatbestände. Bei entsprechenden betrieblichen Verlusten soll die Rücklage verpflichtend ganz oder teilweise aufgelöst werden. Nicht verwendete Beträge sollen spätestens nach fünf Jahren rollierend aufgelöst und versteuert werden. Eine Verwendung für Investitionen oder private Entnahmen soll ausgeschlossen sein.[7]

Nordrhein-Westfalen kann eine solche Regelung zwar nicht selbst per Landesgesetz einführen, da die steuerrechtliche Umsetzung auf Bundesebene erfolgt. Die Landesregierung kann aber ihre Möglichkeiten über den Bundesrat nutzen und auf eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung hinwirken. Dabei ist auch das Verhältnis zu bestehenden steuerlichen Glättungsinstrumenten zu klären. Das Thünen-Institut weist ausdrücklich darauf hin, dass § 32c EStG die steuerliche Wirkung einer Risikoausgleichsrücklage beeinflusst.[8]

Der AfD-Bundesantrag fordert deshalb, § 32c EStG bei der Einführung der Risikoausgleichsrücklage entsprechend anzupassen oder abzuschaffen. Gute Jahre müssen für schlechte

[4] Vgl. https://dserver.bundestag.de/btd/21/072/2107238.pdf, abgerufen am 15.9.2026.
[5] Vgl. LT-Drs. 18/21216 vom 08.09.2026. https://opal.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-21216.pdf, abgerufen am 15.9.2026.
[6] Vgl. Frank Offermann und Bernhard Forstner, Bewertung unterschiedlicher Vorschläge für eine steuerliche Risikoausgleichsrücklage, Thünen Working Paper 127, Johann Heinrich von Thünen-Institut, Braunschweig 2019, https://ideas.repec.org/p/zbw/jhtiwp/127.html, abgerufen am 15.9.2026.
[7] Vgl. https://dserver.bundestag.de/btd/21/072/2107238.pdf, abgerufen am 15.9.2026.
[8] Vgl. Offermann und Forstner, Bewertung unterschiedlicher Vorschläge für eine steuerliche Risikoausgleichsrücklage, S. 19 und 25, https://ideas.repec.org/p/zbw/jhtiwp/127.html, abgerufen am 15.9.2026.

Jahre genutzt werden können. Dafür reicht eine Absichtserklärung nicht. Es braucht ein klar geregeltes, rechtssicheres und praktisch nutzbares Instrument.

II. Der Landtag stellt fest:

- Die Land- und Forstwirtschaft sowie der Gartenbau in Nordrhein-Westfalen sind erheblichen natürlichen, tierseuchenbedingten und marktbedingten Ertrags- und Einkommensrisiken ausgesetzt.
- Unternehmerische Eigenvorsorge ist grundsätzlich einer dauerhaften Ausweitung staatlicher Ad-hoc-Hilfen vorzuziehen.
- Die Bildung betrieblicher Reserven ist ein Instrument zur Stärkung der eigenen Risikotragfähigkeit und ergänzt Versicherungen sowie weitere Instrumente zur Absicherung einzelner Produktions- und Marktrisiken.
- Eine steuerfreie Risikoausgleichsrücklage kann Betrieben ermöglichen, Gewinne guter Wirtschaftsjahre zur Absicherung außergewöhnlich schlechter Wirtschaftsjahre zurückzulegen.
- Der Antrag der FDP-Fraktion in Drucksache 18/21216 benennt mit der Risikoausgleichsrücklage ein grundsätzlich geeignetes Instrument. Er lässt jedoch wesentliche Fragen zu Höhe, Zuführung, Entnahme, Zweckbindung, Auflösung und Nachversteuerung offen.
- Eine wirksame Risikoausgleichsrücklage bedarf klarer, rechtssicherer und praxistauglicher Regeln.
- Die erforderliche Änderung des Einkommensteuerrechts muss auf Bundesebene erfolgen. Nordrhein-Westfalen sollte deshalb seine Handlungsmöglichkeiten über den Bundesrat nutzen.
- Betriebliches Risikomanagement erfordert unterschiedliche, auf die jeweilige betriebliche Situation zugeschnittene Instrumente. Die Risikoausgleichsrücklage soll diese ergänzen und nicht verdrängen.

III. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel einer bundesgesetzlichen Einführung einer steuerfreien Risikoausgleichsrücklage für land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Betriebe auf den Weg zu bringen und dabei insbesondere auf folgende Ausgestaltung hinzuwirken:

- ausreichende Rücklagenbildung zu ermöglichen. Für begünstigte inländische Betriebsstätten soll eine steuerfreie Risikoausgleichsrücklage bis zu einer Gesamthöhe von 500.000 Euro gebildet werden können.
- Zuführungen nachvollziehbar zu begrenzen. Der jährliche Zuführungsbetrag soll begrenzt werden. Maßstab soll ein Anteil des durchschnittlichen Gewinns der letzten fünf vollständigen Geschäftsjahre sein. Insgesamt dürfen die Zuführungen fünf durchschnittliche Jahresgewinne nicht überschreiten.
- Krisentatbestände klar zu definieren. Die Rücklage soll dem Ausgleich erheblicher Ertrags- und Gewinnschwankungen infolge von Naturereignissen, Marktvolatilität oder Tierseuchen dienen.
- Entnahmen an tatsächliche Verluste zu binden. Bei entsprechenden negativen betrieblichen Einkünften soll eine vollständige oder teilweise Auflösung der Rücklage verpflichtend vorgesehen werden.

- eine unbegrenzte Steuerstundung auszuschließen. Nicht zur Verlustabdeckung benötigte Beträge sollen spätestens nach fünf Jahren rollierend aufgelöst und der Besteuerung zugeführt werden.
- zweckfremde Verwendung zu verhindern. Eine Verwendung der steuerbegünstigten Rücklage insbesondere für Investitionen oder private Entnahmen ist auszuschließen. Bildung, Entnahme und Auflösung müssen steuerlich nachvollziehbar sein.
- Das Verhältnis zu § 32c EStG eindeutig zu regeln. Bei der Einführung der Risikoausgleichsrücklage sind deren Wechselwirkungen mit § 32c EStG zu berücksichtigen. Im Gesetzgebungsverfahren ist zu prüfen, inwieweit § 32c EStG anzupassen oder aufzuheben ist.
- Familienbetriebe vor zusätzlicher Bürokratie zu schützen. Bildung und Auflösung der Rücklage müssen einfach, rechtssicher und mit geringem Verwaltungsaufwand möglich sein. Kleine, mittlere und familiengeführte Betriebe sind besonders zu berücksichtigen.
- Unternehmerische Wahlfreiheit im Risikomanagement zu erhalten. Die Risikoausgleichsrücklage soll Teil eines breiteren Instrumentariums bleiben. Dazu gehören insbesondere betriebliche Liquiditätsvorsorge, Versicherungen, Mehrgefahrenversicherungen, Wetterderivate sowie marktbasierte Instrumente zur Begrenzung von Preisrisiken. Welche Instrumente eingesetzt werden, muss sich an der konkreten Risikolage des jeweiligen Betriebes orientieren.
- Staatliche Ad-hoc-Hilfen auf außergewöhnliche Krisen zu begrenzen. Steuerliche Eigenvorsorge und privatwirtschaftliches Risikomanagement sollen dazu beitragen, die regelmäßige Inanspruchnahme nachträglicher staatlicher Krisenhilfen zu vermindern.

Christian Loose
und Fraktion